
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0412/2020)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	23.11.2020	öffentlich

Busverbindung Konz-Trier

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag – vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses für den Öffentlichen Personennahverkehr - der Einrichtung einer Busdirektverbindung zwischen Konz und Trier im Rahmen einer Ausweitung der bestehenden Direktvergabe zuzustimmen. Die Ausweitung soll dabei zunächst bis zum 31.03.2024 befristet sein.

Sachverhalt:

Anbindung Konz im ÖPNV – Busanbindung von Konz-Roscheid nach Trier

1) Aktuelle Situation

Derzeit wird die Stadt Konz neben zahlreichen Angeboten auf der Schiene mit Bussen der Linien 203 und 204 angebinden. Dabei existieren an Schultagen 11 und an Ferientagen 8 Fahrten zwischen Konz und Trier und 9 bzw. 6 Fahrten von Trier nach Konz.

Die Fahrten enden/beginnen nicht in Konz, sondern laufen weiter nach Konz-Roscheid, das „Tälchen“, Berendsborn oder Tawern. Das Angebot ist unübersichtlich und unstrukturiert.

Samstags existieren 2 Fahrtenpaare.

Zukünftige Ausgestaltung des Angebots

Mit der Umsetzung des Linienbündels Saargau zum Januar 2021 wird der Verkehr um Konz vollständig neu strukturiert. Es findet eine deutliche Angebotsenerweiterung statt, die den Stadtteilen Karthaus, Roscheid und Könen sowie Tawern und Wawern zugutekommt. Dem Betriebskonzept liegt Mo – Fr grundsätzlich ein Stundentakt zugrunde, der von ca. 05:30 Uhr bis gegen 21:00 Uhr gefahren wird. Am Wochenende wird ein 2-h-Takt angeboten; die Betriebszeit beginnt gegen 09:00 Uhr und endet wiederum gegen 21:00 Uhr.

Eine Anbindung an die Bahn ist zurzeit in Konz Bahnhof vorgesehen.

Ergänzend wurde gemeinsam mit den Stadtwerken eine Konzeption zur durchgehenden Anbindung von Konz-Roscheid über Konz Stadtmitte und Karthaus nach Trier entwickelt. Diese Verkehre sollen vollständig in den Stadtverkehr Trier integriert werden. Anstoß für diese Planungen war der Wunsch, eine Verbindung aus der Verbandsgemeinde Konz unmittelbar in die Innenstadt von Trier zu erhalten.

Diese Anbindung soll durch 2 Linien sichergestellt werden. Zum einen durch die Linie 9, die montags bis freitags von 06:45 Uhr bis 18:45 Uhr im Stundentakt ein Angebot schafft und die Linie 89, die vor 6:45 Uhr, nach 18:45 Uhr und am Wochenende die Bedienung übernimmt. Diese Aufteilung des Angebots auf 2 Linien entspricht dem Standard auf allen von den Stadtwerken bedienten Linien.

Die Betriebsaufnahme der Linie 9 wird zum 07.04.2021 (nach den Osterferien) erfolgen. Der Start der Linie 89 ist für den 01.09.2021 vorgesehen.

Aktuell wird ein Betriebskonzept erarbeitet, das für die Übergangszeit ab dem 01.01.2021 ein Angebot sicherstellt. Eine Durchbindung nach Trier ist bis zum 07.04.2021 nicht möglich. Zur besseren Kommunikation gegenüber den Fahrgästen wird die Linienbezeichnung „89“ bereits ab dem 01.01.2021 verwendet.

2) Rahmenbedingungen

Voraussetzung für die Umsetzung des Konzepts ist, dass sich der Landkreis Trier-Saarburg zusätzlich zur Finanzierung des Angebots bis zur Kreisgrenze auch an den Kosten beteiligt, die auf dem Gebiet der Stadt Trier entstehen. Eine solche Praxis, dass sich die Umlandkreise an den Kosten von in kreisfreie Städte „einbrechende“ Verkehre beteiligen, existiert auch in anderen Teilen von Rheinland-Pfalz.

Mit den Stadtwerken konnte im Sommer durch die Vermittlung der Landtagsabgeordneten Bernd Henter, Lothar Rommelfanger, Ingeborg Sahler-Fesel, Arnold Schmitt sowie von Herrn Bürgermeister Weber eine Einigung über die Höhe dieses Zuschusses erzielt werden.

Danach soll zusätzlich zu dem im VRT üblichen Umlageverfahren, das auf den, im jeweiligen Gebiet eines Aufgabenträgers erbrachten Fahrplankilometer beruht, seitens des Landkreises Trier-Saarburg ein Beitrag von 80.000 € jährlich für den Betrieb der Linien gezahlt werden. Dies sind 45.000 € weniger, als die ursprünglich von den SWT Trier geforderten 125.000 €. Die Verbandsgemeinde Konz beteiligt

sich an den Kosten für die Einrichtung der direkten Anbindung von Konz nach Trier mit 30.000 € pro Jahr.

Nach derzeitigem Planungstand ist die Möglichkeit eines Umstiegs von Bussen (Linie 292) aus/nach dem „Tälchen“ auf die Linie 9 sichergestellt. Ziel ist es auch, dies für die Linie 290 aus/nach Wawern – Tawern - Konz-Könen zu gewährleisten.

Die Einbindung von Konz in das Angebot der Stadtwerke Trier Verkehrsbetriebe soll zunächst befristet bis zum 31.03.2024 erfolgen. In diesem Zeitraum von drei Jahren erfolgt eine Evaluierung, mit dem Ziel der Prüfung eines möglichen Weiterbetriebs über diesen Zeitpunkt hinaus.

3) Rechtliche Rahmenbedingungen

Eine Ausschreibung dieser Verkehrsleistung war nicht erforderlich, da sie im Rahmen einer bestehenden Direktvergabe erfolgen wird. Die rechtliche Zulässigkeit richtet sich dabei zum einen nach den Vorgaben des allgemeinen Vergaberechts und zum anderen nach den Vorgaben des Betrauungsaktes. In den Auslegungsleitlinien der Europäischen Kommission zur VO 1370/2007 findet sich (dort unter Ziff. 2.3.6.) der Hinweis, dass sich Änderungen eines öDA an der sog. „Presstext-Rechtsprechung“ des EuGH (Urteil des EuGH vom v. 19. Juni 2008 – Rs. C- 454/06 Rdnr. 35, NZBau 2008, 518) zum allgemeinen Vergaberecht zu orientieren haben. Nach dieser Rechtsprechung kann eine Änderung eines laufenden Vertrags als wesentlich gelten, wenn dadurch Bedingungen eingeführt werden, die, wenn sie Gegenstand des ursprünglichen Vergabeverfahrens gewesen wären, dazu geführt hätten, dass andere als die ursprünglich zugelassenen Bieter zugelassen worden wären oder dass ein anderes als das ursprünglich angenommene Angebot angenommen worden wäre. Um zu ermitteln, welche Änderungen nicht wesentlich sind, ist eine Einzelfallprüfung anhand objektiver Kriterien erforderlich. Diese Presstext-Rechtsprechung hat durch die letzte große Reform des Kartellvergaberechts im April 2016, also in etwa zum Zeitpunkt der letzten Überarbeitungen des Betrauungsakts, Eingang in das Gesetz gefunden. Seitdem bestimmt sich im allgemeinen Vergaberecht nach § 132 GWB, wann eine wesentliche Vertragsänderung vorliegt. Die Vergabekammer Saarland hat indes in einer Entscheidung (Beschluss vom 18. Juli 2017, Az. 3 VK 03/2017) die Auffassung vertreten, dass sich Änderungen von gem. der VO 1370/2007 erteilten Aufträgen nicht nach § 132 GWB zu richten haben, sondern allein nach der Presstext-Rechtsprechung des EuGH. Der Gesamtcharakter des Auftrags ändert sich durch die Verkehrsleistungserbringung Konz – Trier nicht. Auch schon aktuell erbringt die SWT Verkehr GmbH Verkehrsleistungen, die auf dem Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg verlaufen. Unterstellt außerdem, dass eine Obergrenze von 10% gelte (angelehnt an § 132 Abs. 3 GWB), würde das Vergaberecht bei der vorgesehenen Leistungsänderung für die Übergangszeit nicht verletzt, da die Übernahme der Verkehrsleistung unter der Obergrenze von 10% bleibt. Eine (weitergehende) Einschränkung durch den Betrauungsakt liegt nicht vor. Entsprechend § 4 Abs. 1 können Änderungen bis zu 8% der vom ursprünglichen Betrauungsakt umfassten Verkehrsleistung als unwesentliche Änderung vorgenommen werden. Da die Änderung sogar unter 5% der Verkehrsleistung liegt, ist sie schon von § 4 Abs. 1 des Betrauungsaktes umfasst. Entsprechend § 4 Abs. 2 könnten aber auch darüber

hinaus die Stadt oder die Behördengruppe bei Angebotsänderungen anderer Verkehrsunternehmen oder nachhaltigen Nachfrageänderungen eine Anpassung des Umfangs der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beschließen. Die Voraussetzungen einer Direktvergabe gem. Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 werden auch nach der Leistungserweiterung erfüllt. Insbesondere das Gebietskriterium wird nicht verletzt, da maßgebliches Gebiet das der Behördengruppe ist und die Linienanpassungen sich ausschließlich auf dieses Gebiet beschränken. Der innerhalb des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages wirkende Rahmen für Leistungsanpassungen wird eingehalten. Genehmigungsrechtliche Anforderungen werden ebenfalls erfüllt, da die Leistungsveränderungen im ÖDA der SWT-Verkehr den Bündelungsbeschlüssen des ZV VRT sowie des Landkreises Trier-Saarburg nicht widersprechen.

Der Stadtrat Trier entscheidet in seiner Sitzung vom 08.12.2020; der ZV VRT befasst sich am 02.12.2020 mit der Erweiterung des Angebots im Rahmen der Direktvergabe. Der Ausschuss für den Öffentlichen Personennahverkehr wird am 01.12.2020 beteiligt

4) Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten der Buslinien 9 und 89 liegen bei ca. 900.000 € pro Jahr und werden finanziert durch:

- Fahrgelderlöse – ca. 310.000 € (Die Erlösprognose ist konservativ, beinhaltet zu 70%

Einnahmen aus dem Schülerverkehr und wurde in Folge der Pandemie vorläufig nicht angepasst.)

- Finanzierungsbeitrag des ZV VRT auf Basis der bestehenden Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung – ca. 280.000 €. Die hierbei entstehenden Kosten entsprechen den Aufwendungen, die im Linienbündel Saargau entfallen werden.

- Zuschuss des Landkreises Trier-Saarburg in Höhe von 80.000 €. Dieser Betrag reduziert sich durch den Beitrag der Verbandsgemeinde Konz in Höhe von 30.000 €.

Durch die geplante zeitlich versetzte Inbetriebnahme der Linien 9 und 89 entstehen im ersten Betriebsjahr anteilig niedrigere Beträge.